

Hochwürdiger, Hochzuehrender Herr Superintendent

Nachdem Herr Amtmann Wellenkamp als Rechtsverständiger **unterm** d. 28. Januar d. Jahres gegen mich privatim erklärt, daß eine Klage wider den Abbauer Johann Hutschin auf das Recht der Pfarre und Küsterei zu Riede von ihm einen Hausgroten zu erhalten, nur günstig für die Pfarre und Küsterei ausfallen könne und das Königl. Consistorium gewiß nicht ermangeln werde, zu einem dahin zweckenden Proceß wider Hutschin den Kirchenvorstand zu autorisiren und den Kirchenvorstand darnach bereits in der Versammlung am 4. Febr. d. Jahres erklärt hat, daß er einen Zahlungsbefehl wider Hutschin erwirken wolle, dem wahrscheinlich ein Proceß folgen wird; so hat die an Königl. Consistorium gerichtete Anfrage nur den Zweck den Kirchenvorstand zu dem Proceß **quaest.[or]** zu autorisiren und es wurde nur deshalb von mir diese Form gewählt, weil der Kirchenvorstand stets einem Prozesse gegen ein Gemeindeglied **wegen den** Rechte der Pfarre **HG** widerstrebt; es ist die Absicht, ihn durch die Erklärung Königl. Consistorii theils zu autorisiren, theils zu nöthigen. Die Acten erfolgen hiebei, aus denen Königl. Consistorium sich über den jetzigen Stand der Angelegenheit unterrichten kann. [Hinzugefügt am Rand des Dokuments; erste Seite]: An **K.** Cons. Berichtet unter Beifügung d. Processacten mit d. Anheimgabe – die Genehmigung zur Wiederaufnahme des Processes u. zwar **(?)** seitens der Pfarre u. der Küsterei zu ertheilen, die Kosten aber **auch das Aerar auszuweisen**. [zweite Seite]: An Pf. Brüggmann, Riede Unter diesen **(?)**-Umständen ist ein Bericht überflüssig s bleibt d. alte Eingabe **liegen**. **Angehend** d. Brücke, so ist **dazu** Genehmigung erforderlich, welche wenn sie über 10 Reichsthaler **(?)** kostet, **Küster nicht** ertheilen kann. Der Graben, den \_\_ zu reinigen **i. s. m.** ist kein **Melionament** sondern versteht sich einfach von selbst.] Die durch den Grenzgraben des Pfarrlimmerkamps zu führende Wasserleitung anlangend, so strebt die Gemeinde darnach, die bei der Gemeinheits-Theilung gemachte Bestimmung, daß alle Grenzgräben auch Abzugsgräben seyn sollen, auch auf die im Jahre 1739 geschehene Marschtheilung auszudehnen. Insofern wurde mir schon früher durch den Gemeindevorstand nebst Herrn Amtsassessor Maklert angesonnen, den Grenzgraben an der Pfarrwiese wegen Wasserabzugs auszubringen, welches damals unterblieb, weil ich darzu zuvor wollte vom Königl. Consistorio autorisirt, seyn. Jetzt ist der Wasserzug, bei dem ich am Pfarrlimmerkampe interessirt bin, in dem engeren (?) Ausschusse der Gemeinde-Versammlung beschlossen, zu welchem ich jedoch nicht hinzugezogen worden bin. Nun wüßte ich jedoch nicht, wie über diesen Gegenstand mit der Gemeinde in Unterhandlung treten, da sie sowohl als den Kirchenvorstand gegen meine Weigerung auftreten würden; deshalb habe ich die Reinigung des Grabens vornehmen lassen und werde demnächst auf den Bau einer Brücke vor der Einfahrt des Kampes Bedacht nehmen müssen.

Riede d. 19 In vollkommener Hochachtung beharre ich

zu sage

Octob 1857 Eure Hochwürden gehorsamer Diener Hr.

Brüggmann